

Magdeburg, den 22.8.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird festgestellt.

Begründung:

Magdeburg, den 22.8.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschriften über die 174. Sitzung des Präsidiums am 9.5.2017 und die Klausurtagung am 7./8.5.2017 in Brüssel**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschriften über die 174. Präsidiumssitzung am 9.5.2017 sowie die Klausurtagung vom 7./8.5.2017 werden genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu mit E-Mail am 13.06.2017 versandten Niederschriften zur 174. Präsidiumssitzung am 9.5.2017 sowie zur Klausurtagung am 7./8.5.2017 eingegangen.

Magdeburg, den 23.08.2017

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle, Magdeburg
Bearbeiter: Herr Geschäftsführer Detlef Hillebrand, KOWISA Verwaltungs-GmbH

TOP 3 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)**

3.1 *Jahresabschluss 2016*
3.1.1. *Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016*
3.1.2. *Entlastung des Geschäftsführers*
3.1.3. *Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2017*
3.1.4. *Bericht zur Lage der KWV*

Anlagen Jahresabschluss der KOWISA GmbH 2016
(Prüfungsbericht)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Der Jahresabschluss 2016 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, der mit einer Bilanzsumme von 39.272.709,36 Euro und einem Jahresüberschuss von 3.031.022,14 Euro abschließt, wird festgestellt.*

Unter Berücksichtigung der bereits am 01.07.2017 vorgenommenen Vorabausschüttung in Höhe von 370.000,00 EUR wird aus dem Jahresüberschuss 2016 ein weiterer Betrag in Höhe von 230.000,00 EUR ausgeschüttet und der verbleibende Restbetrag in Höhe von 2.431.022,10 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.

2. *Dem Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.*
3. *Die Gesellschafterversammlung bestellt als Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2017 die Deloitte GmbH. Der Auftrag ist durch den Geschäftsführer der KOWISA Verwaltungs-GmbH zu erteilen.*

Begründung:

3.1.1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Die KOWISA Verwaltungs- GmbH hält unverändert gegenüber dem Vorjahr eine Beteiligung von 15,34 % an der KOWISA GmbH und ist damit deren größter Gesellschafter.

Der Jahresabschluss 2016 der KOWISA Verwaltungs-GmbH (KWV), bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2016, ist beigelegt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Dr. Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt.

Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten.

Der Abschluss des Geschäftsjahres 2016 wurde wie im Vorjahr durch die Deloitte GmbH, Magdeburg (vormals Deloitte & Touch GmbH, Magdeburg) geprüft. Den Prüfbericht, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers enthält, finden Sie als pdf-Datei in der Anlage. Zudem wird der Wirtschaftsprüfer in der Präsidiumssitzung über die Prüfung und die wesentlichen Prüfungsergebnisse berichten.

Mit der Entscheidung über die Verwendung des Gewinns des Geschäftsjahres 2016 hat das Präsidium als Gesellschafterversammlung der KWV zu entscheiden, in welcher Höhe der Jahresüberschuss in der Gesellschaft verbleibt, damit diese ihre Funktionen und Aufgaben erfüllen kann. Vgl. dazu auch die Ausführungen zu TOP 3.3

Das Jahresergebnis der KWV hat sich gegenüber dem Vorjahr erneut verbessert. Ursache hierfür ist im Wesentlichen der höhere Beteiligungsertrag aus der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Dieser resultiert sowohl aus der Sonderausschüttung der KOWISA GmbH in Höhe von 40 EUR/Punkte im Geschäftsjahr 2016 als auch daraus, dass die aus der Einlage von Avacon-Aktien durch die KWV im Jahr 2014 resultierenden Punkte erstmals im Geschäftsjahr 2016 zur Teilnahme an Gewinnausschüttungen berechtigt waren.

Bereits im Rahmen der Präsidiumssitzung am 9. Mai 2016 wurde eine Vorabausschüttung aus dem voraussichtlichen Jahresüberschuss 2016 in Höhe von 370.000,00 EUR brutto beschlossen und am 01.07.2017 durchgeführt. Die Geschäftsführung der KWV schlägt im Hinblick auf die Sonderausschüttung der KOWISA in Abstimmung mit der Geschäftsführung des SGSA vor, eine weitere Ausschüttung in Höhe von 230.000,00 EUR vorzunehmen und den verbleibenden Betrag von 2.431.022,10 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

3.1.2. Entlastung des Geschäftsführers

Der Jahresabschluss 2016 der KOWISA GmbH, bestehend aus der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, jeweils zum 31.12.2016 ist beigefügt. Er wurde von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern des Büros HLB Schumacher Leipzig GmbH nach den handelsrechtlichen Vorschriften auf der Basis ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet, die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Vorjahre beibehalten. Der Abschluss hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Deloitte GmbH erhalten.

3.1.3. Prüfauftrag für den Jahresabschluss 2017

Wie im Vorjahr hat die Deloitte GmbH (vormals Deloitte & Touche GmbH) den Jahresabschluss der KOWISA-Gruppe geprüft. Für die Prüfung des Abschlusses des Geschäftsjahres 2017 der KWV würde wie für das Jahr 2016 ein Betrag von rund 2.200 EUR brutto anfallen.

Im Hinblick auf einen effizienten Prüfungsablauf wäre es wünschenswert, wenn, wie in den Vorjahren, für alle Gesellschaften der KOWISA-Gruppe derselbe Jahresabschlussprüfer tätig wäre. Über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Geschäftsjahr 2017 haben die Gremien der anderen Gesellschaften im Rahmen ihrer Sitzungen am 21.06.2017 und 03.07.2017 beraten und beschlossen. Die Deloitte GmbH wurde bei allen anderen Gesellschaften der KOWISA-Gruppe zum Jahresabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt.

3.1.4. Bericht zur Lage der KWV

Geschäftszweck der KWV ist derzeit das Halten und Verwalten der Beteiligung an der KOWISA GmbH. Die KWV ist mit Abstand der größte Gesellschafter der KOWISA GmbH. Darüber hinausgehend hat die KWV keine eigene Geschäftstätigkeit. Aus diesem Grunde ist die Entwicklung der KOWISA GmbH maßgebend für die KWV. Daher erstreckt sich im Folgenden die Lageberichterstattung im Wesentlichen auf die Geschäftsentwicklung der KOWISA GmbH.

Bei der KOWISA GmbH hat es im Jahr 2016 zwei Gesellschafterversammlungen gegeben. Zunächst fand am 21.09.2016 eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, auf der der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2015 der KOWISA vorgestellt wurde. Auf Basis des Abschlusses wurde dann für das Geschäftsjahr 2015 eine Ausschüttung von 110 EUR/Punkt beschlossen. Weiterhin wurde auf dieser Sitzung dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der KOWISA die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt und es wurde der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 gewählt. Des Weiteren hat die Gesellschafterversammlung die Vergütung des Aufsichtsrates beschlossen. Bei einer weiteren Gesellschafterversammlung am 16.11.2016 haben die Gesellschafter dann eine Sonderausschüttung in Höhe von 40 EUR/Punkt sowie eine einmalige Ausgleichszahlung bei einer Einlage von Aktien in die KOWISA zur Vermeidung von Einnahmeausfällen auf Seiten der einlegenden Gemeinden beschlossen.

Im Jahr 2016 hat der Aufsichtsrat der KOWISA fünf Sitzungen abgehalten. Im Rahmen der Sitzung am 16.03.2016 hat der Aufsichtsrat insbesondere Ausschüttungen aus der KBA und der KBM beschlossen. Auf einer ganztägigen Sitzung am 15. April befasste sich der Aufsichtsrat mit der Geschäftsordnung und dem Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Vergütung des Aufsichtsrates. Breiten Raum nahm dann die Entwicklung der enviaM und die Neustrukturierung des RWE Konzerns ein. Hierzu hat Herr Hartmann, Vorstandsvorsitzender der enviaM, vorgetragen. In einer weiteren Sitzung am 15.06. hat sich der Aufsichtsrat der KOWISA dann im Beisein der Wirtschaftsprüfer turnusmäßig mit dem Abschluss des Geschäftsjahres 2015 der KOWISA, der KBA und der KBM befasst und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse gefasst. Im Beisein eines externen Gutachters von Ernst & Young setzte sich der Aufsichtsrat im Anschluss umfassend mit den Veränderungen im RWE-Konzern (Ausgliederung von Innogy) und den Auswirkungen auf den mit RWE geschlossenen Konsortialvertrag zur enviaM auseinander. Nach eingehender Erörterung hat der Aufsichtsrat dann dem Wechsel von RWE hin zu Innogy als neuem Partner des Konsortialvertrages zugestimmt. Gegenstand der Sitzung am 21.09. waren die angedachte Sonderausschüttung aus der KOWISA und die Regularien für Einlagen von Gesellschaftern. Schließlich hat sich der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH am 16.11. mit der Planung der KOWISA GmbH für das Geschäftsjahr 2016 befasst sowie Beschlüsse für in 2017 anstehende Neubesetzungen in den Gremien der enviaM und der Midewa vorbereitet bzw. gefasst.

Im ersten Halbjahr 2017 hat der Aufsichtsrat die entsprechenden Beschlüsse zur Entsendung von Herrn Küper, Oberbürgermeister der Stadt Naumburg (Saale), und die Wahl von Herrn Hillebrand in den Aufsichtsrat der enviaM gefasst. Die Amtszeit des bisherigen Aufsichtsrates der enviaM endete turnusmäßig mit der Hauptversammlung am 03. Mai 2017. Im April 2017 wurde auch der Aufsichtsrat der MIDEWA neu gewählt. Von kommunaler Seite gehören dem Aufsichtsrat nunmehr an:

- Herr Bühlingen, Stadt Merseburg und Region
- Herr Hauschild, Stadt Köthen und Region
- Herr Schenk, Stadt Bitterfeld-Wolfen und Region
- Herr Kunert, Stadt Querfurt und Region
- Herr Haugk, Region Zeitz
- Herr Sempert, Region Bernburg
- Herr Schilling, Region Wittenberg/ Gräfenhainichen
- Herr Hillebrand, Vertreter der KOWISA
- Herr Liebenehm, Vertreter der KOWISA

an.

Des Weiteren ist Herr Skrypek, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, in den Aufsichtsrat der MIDEWA gewählt worden. Diesen Platz hat freundlicherweise die Arbeitnehmerseite der MIDEWA den kommunalen Anteilseignern zur Verfügung gestellt.

Über die vorstehend dargestellten Themenschwerpunkte hinaus sind die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat der KOWISA in ihren Sitzungen immer aktuell über die Entwicklungen bei der Avacon AG, der enviaM, der GISA und der Midewa informiert worden.

Neben der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat der KOWISA GmbH haben die Vertreter der KOWISA in den Aufsichtsräten der Avacon AG, enviaM, der Mitnetz

Strom, der Mitgas, der GISA sowie der Midewa sowie im Beirat der enviaM ihre Funktionen wahrgenommen. Auch die Beiräte der KBA und die Aufsichtsräte der KBM haben sich im vergangenen Jahr insbesondere unter kommunalen Gesichtspunkten mit der Avacon AG bzw. der enviaM AG befasst. Sie haben sich über die Entwicklung der Gesellschaften informiert und die im Rahmen der Gremien vorzunehmenden Beschlüsse mitgefasst. Auch in diesen Gesellschaften hat es neben dem „normalen“ Tagesgeschäft eine Vielzahl strategischer Weichenstellungen gegeben, die zusammen mit den anderen Vertretern im Aufsichtsrat bzw. dem Beirat sowie den Vorständen bzw. Geschäftsführern intensiv diskutiert wurden. Beispielhaft genannt seien hier nur das Thema der Rekommunalisierung der Fernwasserversorgung bei der Midewa oder die Auswirkungen aus der Entflechtung von Netz und Vertrieb bei der Avacon AG, die immer wieder zu kleineren oder größeren Veränderungen in der Struktur führen. Es ergeben sich durch die stetigen Veränderungen in der Energiewirtschaft immer neue Herausforderungen insbesondere für den Netzbetrieb, aber auch Chancen im Bereich regenerativer Energien oder im Dienstleistungsgeschäft. Darüber hinaus spielen in allen diesen Gesellschaften die Präsenz vor Ort, lokale Auftragsvergaben, die Beibehaltung der Eigenständigkeit und die Beschäftigung vor Ort immer wieder eine große Rolle.

Das Netzgeschäft als tragende Säule der Regionalversorger ist wegen der steigenden Netzentgelte weiter unter Druck. Deshalb wird es insbesondere im Netzgeschäft auch weiterhin Kostensenkungsprogramme geben. Diese Prozesse begleiten wir als kommunale Anteilseigner auf den verschiedenen Ebenen ganz intensiv mit. Ein wesentlicher Aspekt für uns ist aber auch das Wachstum in anderen Bereichen, wie bei den regenerativen Energien und Dienstleistungen, die für einen entsprechenden Ausgleich sorgen sollen. Hier haben in den vergangenen Jahren sowohl Avacon wie auch enviaM eine Vielzahl von neuen Projekten bearbeitet. Auch das Dienstleistungsgeschäft für Dritte nimmt immer breiteren Raum ein. Positiv zu bemerken ist auch, dass sowohl Avacon wie auch enviaM in den jeweiligen Konzernen eine große Bedeutung aufweisen und für Teilbereiche konzernweit eine Führungsrolle übernommen haben.

Magdeburg, den 25.8.2017

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 3 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)**
3.2 ***Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses mit dem Geschäftsführer der KWV***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Bestellung von Herrn Detlef Hillebrand zum Geschäftsführer der KOWISA GmbH bestellt das Präsidium Herrn Hillebrand für die Dauer seiner Anstellung als Geschäftsführer der KOWISA GmbH, längstens jedoch bis zum 30.04.2023, zum Geschäftsführer der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV).

Herr Hillebrand erhält für diese Tätigkeit eine Vergütung von 5400 Euro per Anno in 12 monatlichen Teilbeträgen.

Begründung:

Mit den 30.04.2018 läuft der Anstellungsvertrag von Herrn Detlef Hillebrand als Geschäftsführer der KOWISA GmbH ab. Der Aufsichtsrat der KOWISA GmbH beabsichtigt nach Mitteilung des Aufsichtsratsvorsitzenden, Herr Bürgermeister Klaus Zimmermann, Herrn Hillebrand im Rahmen der nächsten Aufsichtsratssitzung am 20.09.2017 erneut zum Geschäftsführer für einen Zeitraum von 5 Jahren zu bestellen.

Die Geschäftsführung der KWV ist bisher an die Funktion des Geschäftsführers der KOWISA GmbH gebunden. Der Aufwand für die KWV hält sich in überschaubaren Grenzen, weshalb die Vergütung von Herrn Hillebrand im Wesentlichen einer Art Aufwandsentschädigung gleichkommt.

Magdeburg, den 24.8.2017
00-07-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 3 **Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV)**
3.3 ***Sachstandsbericht zur Überschussverwendung***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: - 172. Präsidiumssitzung am 5.12.2016 (TOP 7.1)
- 173. Präsidiumssitzung am 27.3.2017 (TOP 11)

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird die Landesgeschäftsstelle mündlich vortragen.

Magdeburg, den 25.8.2017

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 4 **Finanzen**
4.1 ***Bundesfinanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen***

Anlagen Verwaltungsvereinbarung (Entwurf)

Bisherige Beratung: 173. Präsidiumssitzung am 27.3.2017 (TOP 7)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und Aussprache gebeten.

Begründung:

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 07.06.2017 haben wir über die Anfang Juni beschlossenen Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur nach Art. 104c GG informiert.

Zur Umsetzung des neuen Art. 104c GG wurde eine Aufstockung des bereits bestehenden Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ um weitere 3,5 Mrd. Euro auf insgesamt 7 Mrd. Euro vorgenommen.

Die zusätzlichen 3,5 Mrd. Euro (bundesweit) werden als „**Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c GG**“ im Rahmen des neu eingeführten Kapitel 2 im bestehenden Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) umgesetzt. Sie unterscheiden sich damit von den Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Art. 104b des GG (Kapitel 1 KInvFG), die in Sachsen-Anhalt im Rahmen der STARK V-Richtlinie umgesetzt werden.

Die neuen Finanzhilfen sollen trägerneutral zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen bei finanzschwachen Kommunen eingesetzt werden.

Für Sachsen-Anhalt ergibt sich gemäß § 11 KInvFG ein Anteil von 3,3266 % und damit ein Fördervolumen von rd. 116 Mio. Euro.

Gemäß § 11 Absatz 2 KInvFG legen die Flächenländer entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände fest.

Die Förderquote für die einzelnen Projekte beträgt 90 %. Förderfähig sind Investitionen mit einem Mindestvolumen von 40.000 Euro für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise der Ersatzneubau.

Hinsichtlich der möglichen Erweiterung von Schulgebäuden erläuterte u.a. die Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses des Bundestages (Drs. 18/12589), dass das förderfähig sei, was zur Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa, Verbindungsbauten) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt. Auch der Ersatzneubau muss nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzen und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.

Förderfähig sind gemäß § 12 Abs. 2 KInvFG auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen, einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude.

§ 16 KInvFG sieht vor, dass die Einzelheiten des Verfahrens durch eine Verwaltungsvereinbarung (VV) geregelt werden.

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 17.08.2017 haben wir über den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung (**Anlage**) vor. Nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums ist mit einer Unterzeichnung dieser Verwaltungsvereinbarung durch alle Länder zu rechnen.

Hinsichtlich der in § 11 KInvFG vorgegebenen Auswahl finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände beinhaltet § 4 Abs. 2 VV folgende Kriterien:

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

In der Auswahl der zur Abgrenzung der förderfähigen Gemeinden benötigten Indikatoren (§ 4) haben die Ländern entgegen erster Vorstellungen seitens des Bundes nun einen wesentlich größeren Ermessensspielraum. Die Länder sind weitgehend frei, aus dem Katalog einen oder mehrere Indikatoren zur Bestimmung der „Finanzschwäche“ zu wählen. Auch dürfen sie diese Indikatoren gruppenbezogen anwenden.

Zu beachten ist die inzwischen modifizierte Einschränkung in § 4 Abs. 3. VV. Die ursprüngliche Einschränkung, dass als Ergebnis der Anwendung der ausgewählten Kriterien höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände eines Landes als finanzschwach gelten dürfen, wurde deutlich ausgeweitet. Nunmehr ist alternativ „auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich, wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet“ wird.

Eine weitere Einschränkung erfolgt dahingehend, dass sich die Prozentzahlen auf diejenigen Kommunen beziehen, die auch tatsächlich Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

Gemäß § 5 Abs. 2 sind die Förderanträge der finanzschwachen Kommunen einzelfallbezogen vor Mittelabruf zur Zustimmung an die Länder zu richten. Eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen bzw. Gebiete ist unzulässig. Zulässig ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Kommunen bzw. Gebiete, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind.

Konkrete Aussagen zu den Fördermöglichkeiten beinhaltet § 6.

Die Verwaltungsvereinbarung muss von allen Ländern und dem Bund unterzeichnet werden. Für September steht eine Kabinettdiskussion und daran anschließend eine einmonatige Anhörung des Landtages an.

Parallel dazu finden derzeit erste Arbeitsgespräche zwischen dem bei der Umsetzung federführenden Ministerium für Bildung und dem Ministerium der Finanzen statt.

Magdeburg, den 28.8.2017
Jl/le-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff

TOP 4 **Finanzen**

4.2 ***Aktuelle Entwicklungen zum Thema Kreisumlage***

Anlagen Rundschreiben MI Thüringen vom 09.08.2017

Bisherige Beratung: 173. Sitzung am 27.03.2017 (TOP 8)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme und Aussprache gebeten.

Begründung:

In der 173. Sitzung haben wir bezugnehmend auf die Urteile des BVerwG vom 31.01.2013 über die Entscheidung des OVG Thüringen vom 07.10.2016 zur Kreisumlage berichtet.

Das BVerwG hat 2013 entschieden, dass die Beachtung der finanziellen Mindestausstattung der Gemeinde auch im Verhältnis zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden gilt. Bei der Frage nach der Höhe einer solchen finanziellen Mindestausstattung, die sowohl der Landesgesetzgeber als auch der Landkreis bei einer eigenen Notlage des Haushalts beachten muss, schloss sich das BVerwG der bisherigen Rechtsprechung mehrerer Landesverfassungsgerichte an. Den Gemeinden müssten über die pflichtigen Aufgaben hinaus noch eine „freie Spitze“ verbleiben, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrnehmen zu können.

Allerdings zog das BVerwG die Grenze des verfassungsrechtlich Hinnehmbaren so, dass diese erst überschritten ist, wenn die Gemeinden nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern über einen längeren Zeitraum durch die Erhebung der Kreisumlage strukturell unterfinanziert sind. Während das Bundesverwaltungsgericht den längeren Zeitraum nicht näher definierte, urteilte das OVG Rheinland-Pfalz 2014, dass eine strukturelle Unterfinanzierung einer Gemeinde frühestens nach 10 Jahren feststellbar sei. Das BVerwG forderte zudem eine Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und deren Offenlegung in geeigneter Form zur Überprüfung. Offen ließ das BVerwG aber, wie konkret der Bedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln ist.

Das OVG Thüringen hat mit Urteil vom 07.10.2016, eine Ermittlungs- und Anhörungspflicht gefordert, deren Nichtbeachtung zu einer Rechtswidrigkeit der Kreisumlage führen kann. So hat der Kreis den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden zu ermitteln und in einer Art Abwägungsprozess in seine dem Erlass der Haushaltssatzung und der Festsetzung der Umlagen vorausgehende Erwägungen aufzunehmen. Seine Entscheidung muss in geeigneter Form dargelegt werden, damit in den Kreisgremien beraten werden kann und den Gemeinden eine gerichtliche Überprüfung möglich ist.

Das OVG Berlin-Brandenburg vertritt eine andere Auffassung zur Berücksichtigung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden und widerspricht der Auffassung, dass das BVerwG vom „Willkürmaßstab“ als Grenze zur Rechtswidrigkeit der Umlageerhebung Abstand genommen habe und durch das Zuwiderhandeln verfahrensbezogener Verpflichtungen ersetzt habe. Das OVG Berlin-Brandenburg legt dar, dass die Festlegung der Kreisumlage unabhängig von der Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht immer schon dann rechtswidrig ist, wenn eine vorherige Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und die Offenlegung der Entscheidungen des Kreises nicht oder nicht umfassend erfolgt sind. Fehlen Anzeichen dafür, dass die konkrete Festlegung der Kreisumlage zu einer strukturellen Unterfinanzierung der klagenden Gemeinde und damit zu einer Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie führt oder kann der Landkreis im Prozess nachweisen, dass er nicht nur den eigenen, sondern auch den gleichrangigen Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden in den Blick genommen hat, rechtfertigt allein eine fehlerhafte Vorgehensweise im Vorfeld der Festlegung nicht die Aufhebung des Umlagebescheides.

Ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) vom 21.07.2017 stellt zu Haftungsansprüche gegen Bürgermeister klar, dass das Thüringer OVG mit seinem Urteil vom 07.10.2016 einen Einzelfall in Thüringen entschieden hat und das Urteil nicht von vornherein auf Sachsen-Anhalt zu übertragen ist. Aus Sicht des MI bestehen zudem erbliche Zweifel, ob sich in Konsequenz des Urteils das BVerwG allein durch die Verletzung von nicht konkreten normierten Verfahrensregelungen eine Nichtigkeit der Umlagefestsetzung ergibt. Hinsichtlich von Anfragen bezüglich eventueller Haftungsansprüche gegen Bürgermeister kann nach Auffassung des MI vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG und des OVG Berlin-Brandenburg nicht geschlussfolgert werden, dass sich Bürgermeister Haftungsansprüchen aussetzen würden, wenn sie es unterlassen, Rechtsbehelfe gegen Kreisumlagebescheide einzulegen.

Aus dem Mitgliederbereich sind vereinzelt Forderungen zur Erarbeitung eines transparenten Verfahrens zur Berücksichtigung des kommunalen Finanzbedarfs vor bzw. bei der Festsetzung der Kreisumlage geäußert worden.

Das Ministerium für Inneres und Sport in Thüringen hat zu den Auswirkungen und zum Umgang mit dem OVG-Urteil vom 07.10.2016 Stellung genommen (Anlage). Damit verbunden ist ebenfalls eine Handlungsempfehlung für die Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage. Hier erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden durch deren Zuarbeit der Finanz- und Haushaltssituation u.a. anhand festgelegter Kriterien (Formblatt). Vor Erlass der Umlagebescheide unter Heranziehung des im Abwägungsprozess festgelegten Kreisumlagehebesatzes sind die umlagepflichtigen Gemeinden anzuhören, um eine Verletzung der finanziellen Mindestausstattung auszuschließen bzw.

durch eine (teilweise) aufschiebend bedingte Festsetzung der Kreisumlage zu verhindern. Bei der Prüfung der Verletzung der finanziellen Mindestausstattung wird u.a. auf den Zehnjahreszeitraum der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz aus 2014 und auf die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes abgestellt.

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt befasst sich derzeit intern mit der Erarbeitung von Verfahrensvorschlägen zur Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes in Anlehnung an die durch das Urteil des BVerwG aufgestellten Grundsätze. Der Diskussionsprozess ist hier aber noch nicht abgeschlossen. Diskutiert wird die Möglichkeit zur Stellungnahme der Gemeinden, innerhalb von 4 Wochen einen gegebenenfalls unzulässigen Eingriff in die finanzielle Mindestausstattung darzulegen. Sieht sich die Gemeinde in ihrer Mindestausstattung verletzt, hat sie dies dem Landkreis in geeigneter Weise substantiiert darzulegen. Hierzu hat die Gemeinde beispielsweise die Entwicklung ihrer Einnahme- und Ausgabesituation, die Höhe ihrer Kreditverbindlichkeiten, unabweisbare Investitionen oder besondere Belastungen darzulegen.

Alle bisherigen Papiere, auch eine in Mecklenburg-Vorpommern nach einem Urteil des VG Schwerin in Arbeit befindliche Empfehlung, haben einen empfehlenden Charakter. In ihren Grundintentionen sind sie identisch, unterscheiden sich aber z. T. in der Detailtiefe. Gerade die damit im Einzelfall notwendige Korrektur der Höhe der Umlageforderung sorgt für erhebliche Bedenken in unserer Mitgliedschaft, da nicht geklärt ist, wer für die dadurch beim Kreis entstehenden finanziellen Lücken aufkommen soll. Ein hieraus eventuell resultierender zusätzlicher kreisinterner Finanzausgleich zw. den kreisangehörigen Gemeinden wird äußerst kritisch gesehen.

Eine solche Empfehlung könnte gegebenenfalls auch für das Verhältnis zwischen Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinde Auswirkungen haben, da die Vorgaben des BVerwG sich auf das Verhältnis von umlagefinanzierten Verwaltungsträgern zu übertragen ist.

Mittlerweile sind mehrere Verfahren von Gemeinden aus Sachsen-Anhalt gegen die Kreisumlagebescheide für 2017 anhängig. Es bleibt abzuwarten, welchen Weg die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt gehen.

In der Präsidiumssitzung am 11.09.2017 soll die weitere Beteiligung des SGSA diskutiert werden. Der Haushalts- und Finanzausschuss befasst sich mit dieser Frage in seiner Sitzung am 30.08.2017. Wir berichten zu dem Ergebnis in der Sitzung mündlich.

Präsidiumssitzung Nr.	175
Datum:	11.09.2017
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker Referentin Karin Becker

5.1 *Eckpunkte des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration für das neue Kinderförderungsgesetz und Vorschlag für eine „kleine Novelle“.*

Anlagen:

- Eckpunkte für das neue Kinderförderungsgesetz; (Anlage 1)
- Pressemeldung des MS vom 09.08.2017; (Anlage 2)
- Pressemeldung des SGSA vom 10.08.2017; (Anlage 3)
- Gesprächsvermerk und Änderungsvorschläge für eine „kleine Novelle“ des KiFöG vom 23.08.2017 (Anlage 4)

Bisherige Beratung: ./.

1. *Das Präsidium betont, dass eine substantielle Änderung des KiFöG erst im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sinnvoll ist. Die bekannt gewordenen Eckpunkte des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration überzeugen das Präsidium nicht.*
2. *Das Präsidium bekräftigt, dass die Aufgabenwahrnehmung der Kindertagesbetreuung bei den Gemeinden verortet werden muss. Eine klare Aufgabenzuweisung zu den Städten und Gemeinden ist wegen der Ortsnähe der Städte und Gemeinden schlicht geboten.*
3. *Das Präsidium drückt seine Befürchtung aus, dass eine hinreichende Finanzierung der vom Land vorgegebenen Parameter der Kindertagesbetreuung nicht gewährleistet ist.*
4. *Das Präsidium kann eine Bereitschaft des Ministeriums zur Abkehr von Bürokratie und komplizierten Verwaltungsabläufen bisher nicht erkennen.*

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) bereitet derzeit die Novelle des Kinderförderungsgesetzes vor, die nach der Pressemitteilung vom 09.08.2017 Verbesserungen für Eltern, Fachkräfte und Kommunen bringen und Vorgaben des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt umsetzen soll.

Im Rahmen eines Pressegesprächs am 10.08.2017 hat Frau Sozialministerin Grimm-Benne die Eckpunkte des neuen Kinderförderungsgesetzes vorgestellt. Dem Vernehmen nach sollen diese Vorschläge aber bereits wieder zurückgezogen worden sein.

Die Vorschläge sahen vor:

1. Entlastung für Eltern: Beitragsfreiheit ab dem 2. Kind. Das Land übernimmt ab 01.08.2018 die Gebühren für Geschwisterkinder zunächst in Krippe und Kindergarten.
2. Verbesserung für pädagogische Fachkräfte: Anrechnung von 10 Krankentagen (Laut Evaluierung waren in 2016 Erzieherinnen im Schnitt 21 Tage krank.)
3. Entlastung für Gemeinden: Höhere Landespauschalen und Wegfall der 50%-Regelung in § 12b KiFöG
 - Die Neuberechnung der Landespauschalen berücksichtigt die längeren Betreuungszeiten in Kitas. Kinder werden im Schnitt länger betreut als bislang vom Land angenommen. Laut Statistischen Landesamt werden im Schnitt Krippenkinder 8,4 Stunden, Kindergartenkinder 8,7 Stunden und Hortkinder 5,3 Stunden betreut.
 - In 2018 zu erwartende Tarifsteigerungen werden eingerechnet.
4. Stärkung der Gemeinden: Gemeinden und Landkreis verhandeln zusammen in enger Abstimmung mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen. Bei der Bedarfsplanung wirken Gemeinden und Landkreise zusammen, um die ortsnahe Versorgung anzustreben.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlagen** beigefügten Eckpunkte und die Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 10.08.2017.

Der SGSA hat in der ebenfalls als **Anlage** beigefügten Pressemeldung vom 10.08.2017 eine erste Bewertung der Eckpunkte vorgenommen. Wir hätten uns gewünscht, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgewartet wird, bevor Nachjustierungen bei den Zuständigkeiten erfolgen. Die vom MS angestrebte stärkere Einbindung der Städte und Gemeinden bei den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, der damit verbundene bürokratische Aufwand ist aber nicht vertretbar und wohl noch höher als bisher. Eine klare Aufgabenzuweisung zu den Städten und Gemeinden hätte eine Signalwirkung gehabt und die Arbeit der Kommunalpolitiker anerkannt. Unklar ist auch, ob die finanzielle Ausgestaltung den Erfordernissen der Vorgaben des Landesverfassungsgerichts entspricht.

Bis zum Redaktionsschluss für diesen Vorbericht lagen außerdem die vom Ministerium zugesagten Ergebnisse des Evaluationsberichts zum KiFöG noch nicht vor, sodass eine inhaltliche Bewertung nicht möglich war. Am Dienstag, 29.08.2017, um 16:00 Uhr, sollen nun die Evaluationsergebnisse einer Arbeitsgruppe von Experten vorgestellt werden. Wir reichen die Ergebnisse, falls erforderlich, nach.

Am Mittwoch, 23.08.2017, fand im MS eine Besprechung zu einer „kleinen Novelle“ des KiFöG statt, mit der das Ministerium die Forderungen des Landesverfassungsgerichts zur Konnexität im KiFöG termingerecht erfüllen will. Die Details der Besprechung und die vorgeschlagenen Änderungen entnehmen Sie bitte der Anlage 4 zu diesem Vorbericht. Die vorgesehenen Änderungen halten wir für nicht ausreichend, um den Erfordernissen der Entscheidung des LVerfG vom 20.10.2015 nachzukommen, da weder eine Finanzierungsregelung für den 50 %-Anteil der Städte und Gemeinden erkennbar ist, noch sichergestellt wird, dass die Städte und Gemeinden einen Anteil durch Elternbeiträge refinanzieren können. Auch besteht die Gefahr, dass man zu einer einkommensabhängigen Staffelung der Elternbeiträge kommen könnte, was ein weiterer Anstieg der Bürokratiekosten bedeutet. Nachprüfbare Berechnungen für die erhöhten Pauschalen konnten ebenso wenig vorgelegt werden, wie die Frage beantwortet werden konnte, aus welchen Mitteln die Landkreise ihren erhöhten Anteil finanzieren sollen.

Magdeburg, den 24.08.2017
Be/lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker/
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 5 Kinderbetreuung

5.2 *Eckpunkte der Verwaltungsvorschrift zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung*

Anlage: - Eckpunktepapier zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (**Stand 27.4.2017**)
- Eckpunktepapier zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ (**Stand: 23.06.2017**)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt den Vorbericht zur Kenntnis.

Begründung:

Mit dem rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Bundesgesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23.06.2017 (BGBl I, S. 1893 ff.) stellt der Bund in den Jahren 2017 bis 2020 1,126 Mrd. Euro für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und in die Kindertagespflege von der Geburt bis zum Schuleintritt zur Verfügung. Die Bundesmittel werden gemäß Art. 1 Kapitel 4 § 20 des Gesetzes entsprechend der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren auf die Länder verteilt. Auf Sachsen-Anhalt entfallen somit 27.828.851 Euro.

Den Ländern obliegen die Regelung und die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen (Art. 1 Kapitel 4 § 22 des Gesetzes).

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat der Landesgeschäftsstelle das als **Anlage 1** (Stand 27.4.2017) beigefügte Eckpunktepapier zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 zur Kenntnis und Gelegenheit gegeben, in einem Konsultationsgespräch am 27.07.2017 zu dem Eckpunktepapier Stellung zu nehmen.

Wir haben die Mitglieder mit Rundschreiben vom 14.07.2017 entsprechend informiert und um Stellungnahme zu den Eckpunkten gebeten.

In dem Konsultationsgespräch, an dem beide kommunale Spitzenverbände teilnahmen, sind folgende Punkten thematisiert worden:

➤ Finanzielle Beteiligung des Landes an dem Investitionsprogramm

Frau Staatssekretärin Möbbeck hat darauf hingewiesen, dass nach den Vorgaben des Bundes (§ 21 Abs. 2 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder) nur eine 54%ige Förderung stattfinden kann, wenn das Land nachweist, dass der Anteil des Bundes an diesem Investitionsprogramm maximal 54 % der von den Ländern bewilligten investiven Gesamtkosten beträgt. Unabhängig davon kann aber die Bundesförderung für Einzelfördermaßnahmen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen betragen.

Das MS verfolgt den Ansatz, gegenüber dem Bund die erforderliche Ko-Finanzierung über laufende Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen nachzuweisen, die außerhalb der bisherigen Bundesförderprogramme auf den Weg gebracht worden sind. Nachteilig bei diesem Lösungsansatz ist, dass damit das Gesamtvolumen der zur Verfügung stehenden Förderung sinken würde, da tatsächlich für neue Investitionen nur die Bundesmittel zur Verfügung stehen würden.

Wir haben kritisiert, dass eine finanzielle Beteiligung des Landes an dem Investitionsprogramm in den Eckpunkten der Verwaltungsvorschrift nicht vorgesehen ist. Nach den Regelungen des Art. 1 Kapitel 4 § 21 des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sind die Bundesmittel aber im Wege der parallelen Gemeinschaftsfinanzierung als Zusatzfinanzierung zu den Eigenaufwendungen der Länder einzusetzen. Wir haben deshalb eine Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt an der Finanzierung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung mit einem eigenen finanziellen Beitrag gefordert.

Hinsichtlich des Landesanteils haben wir auf die Entlastungs-Milliarde des Bundes an die Länder (Umsatzsteueranteil) ab 2018 hingewiesen. Davon entfallen auf Sachsen-Anhalt etwa 28 Mio. Euro, die den Kommunen zukommen sollen. Für eine Komplementierung der Kinderbetreuungsfinanzierung müsste das Land etwa 16 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Frau Möbbeck wies darauf hin, dass das Ministerium der Finanzen mit Hinweis auf das FAG und andere Kommunalentlastungen dafür keinen Spielraum sehe. Wir haben darauf bestanden. Frau Möbbeck wird das Thema für die nächste Finanzstrukturkommission anmelden.

➤ Vorgaben inhaltlicher Art

- Wir haben angeregt, die Vorgabe inhaltlicher Ausstattungsmerkmale oder leistungsausweitender Standards (wie Elterncafé u. ä.) zu überdenken, weil sie mit finanziellen Folgewirkungen behaftet ist.

Frau Staatssekretärin Möbbeck hat klargestellt, dass die Ausstattungsinvestitionen lediglich beispielhaft gemeint sind und keine Priorisierung beinhalten. Es soll den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Entscheidungskompetenz verbleiben, ihrerseits Prioritäten zu setzen. Wie sind mit Frau Staatssekretärin Möbbeck überein-

gekommen, dass von konkreten Hinweisen zu Ausstattungsmerkmalen oder leistungsausweitenden Standards in den Verwaltungsvorschriften Abstand genommen werden soll. Gleichzeitig soll aber die Möglichkeit eröffnet werden, die Tagespflege durch Tagesmütter breiter mit einzubeziehen.

- Die in Punkt 3.3.2.3 der Eckpunkte geforderte Auslastungsprognose von 15 Jahren ist nicht vertretbar. Insbesondere in Bezug auf die Tagespflege kann keine Auslastung für 15 Jahre prognostiziert werden. Die in Punkt 3.3.2.5 der Eckpunkte geforderte Bagatellgrenze von 30.000 Euro schließt kleinere Maßnahmen aus und ist deshalb fragwürdig.
Das MS will zu diesen Punkten einen neuen Formulierungsvorschlag erarbeiten.
- Wir haben angeregt, die Förderung nicht nur in Bezug auf den umbauten Raum, sondern auch in Bezug auf die Gestaltung von Außenflächen zu ermöglichen.
Das MS will diese Anregung aufgreifen.
- Wir haben auf den Widerspruch zur Förderfähigkeit von Betreuungsplätzen in den Punkten 3.1.2 und 3.1.3 der Eckpunkte hingewiesen. Während nach Punkt 3.1.2 zusätzliche Betreuungsplätze förderfähig sind, sind nach Punkt 3.1.3 Betreuungsplätze nur entsprechend der Betriebserlaubnis förderfähig.
Das MS will diesen Widerspruch auflösen.

Das MS beabsichtigt, mit dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift Mitte September 2017 in das Mitzeichnungsverfahren mit dem MF zu gehen. Die Veröffentlichung der Förderrichtlinie ist im Dezember 2017 vorgesehen.

Das MS hat nunmehr mit E-Mail vom 16.08.2017 die kommunalen Spitzenverbände und die Jugendämter der Kreisfreien Städte und Landkreise über das Eckpunktepapier erneut informiert (**Anlage 2** – Stand: 23.06.2017). Hierbei hat es Überarbeitungen gegeben. Die in den Vorbemerkungen getroffenen Aussagen über die Summe der Bundesmittel in Höhe von 226 Mio. Euro für 2017 und ab 2018-2020 in Höhe von jährlich 300 Mio. Euro fehlen ebenso wie die Aussage, wie hoch der Anteil des Landes Sachsen-Anhalt sei.

Aussagen zu qualitativen Ausstattungsinvestitionen, wie z.B. Sporträume oder Elterncafés, wurden nicht mehr inhaltlich definiert.

Im Punkt 2 des Eckpunktepapiers, Stand 27.4.2017, wurden Aussagen zur Beteiligung der Kommunen und Träger getroffen. Die Beteiligung des Landes am Bundesprogramm fehlte, was wir in den Beratungen angemahnt hatten. Hierzu werden im aktuellen Eckpunktepapier keine Aussagen getroffen, der Absatz wurde gestrichen. Tagespflegestellen können nunmehr auch vom Programm partizipieren.

Die unter Pkt. 4 in dem Eckpunktepapier vom 27.4.2017 geregelte Revision wurde gestrichen.

Mit der E-Mail vom 16.08.2017 hat das MS den Jugendämtern eine Bedarfsliste zugesandt, welche diese bis 30.09.2017 an das Ministerium senden sollen. Dies wird in Form einer Priorisierung erfolgen.

Magdeburg, den 01.08.2017

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 6

Landesprogramm

„Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“;

Ergänzung zur Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF-Förderperiode 2014-2020

Anlage: Entwurf des Landesprogramms „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium empfiehlt die Unterzeichnung des Landesprogramms „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ durch den SGSA

Begründung:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) hat der Landesgeschäftsstelle den Entwurf einer Ergänzung zu der bereits in 2015 unterzeichneten Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme des Ministeriums für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt in der ESF Förderperiode 2014-2020 übersandt. Bei der Ergänzung handelt es sich um das als **Anlage** beigefügte Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ (Stand: 10.07.2017).

Das Landesprogramm soll die verschiedenen Programme zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit im Land Sachsen-Anhalt sinnvoll ergänzen und die Etablierung eines sozialen Arbeitsmarktes unterstützen. Landesweit sollen mindestens 2000 Arbeitsplätze mit Hilfe des Landesprogramms geschaffen werden. Das Programm soll im Jahr 2017 starten und ist längerfristig angelegt. Für das Programm sollen pro Jahr rd. 10 Mio. Euro Landesmittel eingesetzt werden. Im Landeshaushalt stehen zunächst Mittel für die Jahre 2017 bis 2020 zur Verfügung. Zuwendungsempfänger sind die kreisfreien Städte und Landkreise. Diese haben einen Eigenanteil zu erbringen.

Wie bei der in 2015 unterzeichneten Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der regionalisierten Arbeitsmarktprogramme in der ESF-Förderperiode 2014-2020 ist vorgesehen, dass neben dem MS und der Bundesagentur für Arbeit die kreisfreien Städte und Landkreise sowie die kommunalen Spitzenverbände das Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ unterzeichnen.

Die Unterzeichnung des Landesprogramms durch den SGSA setzt voraus, dass das Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“ von den kreisfreien Städten mitgetragen wird. Die Landesgeschäftsstelle hat deshalb die kreisfreien Städte um Mitteilung gebeten, ob gegen die Unterzeichnung des Landesprogramms Bedenken bestehen. Seitens der kreisfreien Städte wurden keine Bedenken gegen die Unterzeichnung des Landesprogramms geäußert.

Magdeburg, den 24.8.2017
10-12-11 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7 **Sachstandsberichte zu Gesetzesvorhaben in Sachsen-Anhalt**
7.1 ***Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes***

Anlagen Gemeinsame Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände
(Stand: 20.4.2017)

Bisherige Beratung: 173. Präsidiumssitzung am 20.3.2017 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt den Bericht der Landesgeschäftsstelle zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes zur Kenntnis und bekräftigt die Forderung, mit dem Gesetzgebungsverfahren eine weitere Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Land Sachsen-Anhalt zu verbinden.

Begründung:

Die Landesgeschäftsstelle hatte in der 173. Sitzung über die geplante Fortentwicklung des Kommunalverfassungsgesetzes, die nach dem Koalitionsvertrag vom 24.4.2016 und einem Landtagsbeschluss vom 27.10.2016 vorgesehenen Eckpunkte, den Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren und zu ersten Überlegungen für die aus gemeindlicher Sicht erforderlichen Gesetzesänderungen berichtet.

Am 5.4.2017 fand auf Einladung des Ministeriums für Inneres und Sport ein Gespräch über die möglichen Inhalte der Gesetzesnovelle statt. Dabei wurden erste Überlegungen sowohl des Innenministeriums als auch der kommunalen Spitzenverbände erörtert. Die im Nachgang erstellte Zusammenfassung der gemeinsamen Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände liegt dem Vorbericht bei.

Darüber hinaus wurde im Rahmen dieses Gespräches vereinbart, unter Federführung des Innenministeriums drei Workshops mit Vertretern aus den Städten, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreisen zu folgenden Themenbereichen durchzuführen:

- Kommunalwirtschaft (am 13.6.2017)
- kommunales Wahlrecht (am 15.6.2017)
- allgemeines Kommunalrecht (am 27.6.2017).

Keinem Workshop zugeordnet wurde die kommunale Haushaltswirtschaft. Hier soll der Änderungsbedarf zunächst mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt analysiert und anschließend der aus kommunaler Sicht notwendige Änderungsbedarf an das Innenministerium herangetragen werden. Der Landkreistag hat eine interne Arbeitsgruppe von Kämmerern eingesetzt, die sich insbesondere mit der Einführung einer Pflicht zum Ausgleich des Finanzhaushaltes beschäftigt. Die abschließende Abstimmung mit dem Landkreistag steht noch aus. Hierzu wird gegebenenfalls ergänzend mündlich berichtet.

An den o.g. Workshops haben neben dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Landesverwaltungsamt und den kommunalen Spitzenverbänden jeweils fünf Vertreter aus den Landkreisen und zehn Vertreter aus den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden teilgenommen. In diesem Zusammenhang wurden neben den bereits in der 173. Präsidiumssitzung genannten Eckpunkten eine Vielzahl von Detailfragen erörtert und einer Meinungsbildung zugeführt. Darüber hinaus hatten die kommunalen Vertreter Gelegenheit, die aus ihrer Sicht notwendigen Änderungen und Ergänzungen vorzutragen.

Die Ergebnisse der Workshops wurden in einem weiteren Gespräch am 5.7.2017 auf Arbeitsebene zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Innenministerium erörtert. Dabei ist zunächst offengeblieben, in welchem Umfang die Änderungsvorschläge aus den einzelnen Workshops tatsächlich aufgegriffen und in die Novellierung des Kommunalverfassungsgesetzes einfließen sollen. In diesem Zusammenhang wurde die bereits bekannte Zeitplanung jedoch bestätigt. Danach soll der Referentenentwurf im September/Oktober 2017 erarbeitet werden. Die offizielle Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände soll nach der ersten Kabinettsbeschluss Anfang November 2017 erfolgen.

Die Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag (erste Lesung) ist für Januar 2018 geplant. Der Gesetzesbeschluss (zweite Lesung) soll bis Juni 2018 erfolgen und das Gesetz (mit Blick auf die Kommunalwahlen 2019) zum 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Magdeburg, den 24.8.2017
11-20-01/02/10 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7 **Sachstandsberichte zu Gesetzesvorhaben in Sachsen-Anhalt**
7.2 ***Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften;
Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom 1.8.2017***

Anlagen Stellungnahme vom 1.8.2017

Bisherige Beratung: 160. Präsidiumssitzung am 15.9.2014
174. Präsidiumssitzung am 9.5.2017

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu dem Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 1.8.2017 zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

Das Präsidium hatte zu dem vom Ministerium der Finanzen am 29.3.2017 vorgelegten Referentenentwurf des Gesetzes in seiner 174. Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

*„Grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften bestehen nicht. Die vorgesehene Schließung der Versorgungslücke der Hauptverwaltungsbeamten „der ersten Stunde“ wird begrüßt.
Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, zu dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Meinungsbildung im Präsidium Stellung zu nehmen.“*

Im Rahmen der Präsidiumsberatungen wurde insbesondere die nach dem Entwurf vorgesehene Anhebung der besonderen Altersgrenze für Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst von 60 auf 61 Jahre (für den sogenannten mittleren und den sogenannten gehobenen Dienst) und auf 62 Jahre (für den sogenannten höheren Dienst) aufgegriffen. Im Ergebnis plädierte das Präsidium für die Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze (60 Jahre).

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf formal in ihrer Sitzung am 11.7.2017 beschlossen und zur Anhörung freigegeben.

Auf der Basis der Meinungsbildung im Präsidium und nach vorheriger Beteiligung der Verbandsmitglieder haben die kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 1.8.2017 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Während gegen die geplante Anhebung der allgemeinen Altersgrenze auf 67 Jahre Bedenken nicht erhoben wurden, haben wir die vorgeschlagene differenzierte Anhebung der besonderen Altersgrenze für Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst abgelehnt.

Begrüßt wurde, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch Maßnahmen eingeleitet werden sollen, um die Attraktivität des Beamtenstatus zu erhöhen. Damit können Grundlagen dafür geschaffen werden, auch künftig geeignete Bewerber für die Beamtenlaufbahn im Dienst der Landes- und Kommunalverwaltung zu gewinnen und langfristig zu halten. Darüber hinaus haben wir gefordert, im Rahmen der vorgesehenen Anhebung der Altersgrenze nicht in bereits bewilligte Altersteilzeitverhältnisse einzugreifen, die Versorgungslücke der kommunalen Wahlbeamten „der ersten Stunde“ endlich vollständig zu schließen und bei der geplanten Vollregelung des Beamtenversorgungsrechts im Übrigen darauf zu achten, dass keine Verschlechterungen der zukünftigen Versorgungssituation der kommunalen Beamten eintreten.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beigegefügte Stellungnahme verwiesen.

Die Landesregierung wird sich abschließend mit dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 29.8.2017 befassen. Ob die Anregungen, Hinweise und Bedenken der kommunalen Spitzenverbände aufgegriffen werden ist derzeit nicht bekannt. Gegebenenfalls wird in der Sitzung des Präsidiums ergänzend mündlich berichtet.

Die Landesregierung wird den Gesetzentwurf voraussichtlich in der Sitzung des Landtages am 28./29.9.2017 einbringen (erste Lesung). Damit verlängert sich das Gesetzgebungsverfahren (dass nach der ursprünglichen Planung bereits im Sommer d.J. abgeschlossen sein sollte) deutlich. Das betrifft insbesondere die in dem Gesetzespaket enthaltene Anhebung der Beamtenbesoldung, die aber - unverändert - rückwirkend zum 1.1.2017 (+ 2,0 %) bzw. zum 1.1.2018 (+ 2,35 %) in Kraft treten soll.

Magdeburg, den 24.8.2017
10-50-24 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 7 **Sachstandsberichte zu Gesetzesvorhaben in Sachsen-Anhalt**
7.3 ***Entwurf der Landesregierung für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (EGovG LSA);
Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom
21.6.2017***

Anlagen - Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände vom
21.6.2017
- Synopse des Gesetzentwurfes (Stand: 14.8.2017)

Bisherige Beratung: 167. Präsidiumssitzung am 30.11.2015 (TOP 10.5)
169. Präsidiumssitzung am 5.4.2016 (TOP 5)

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zu dem Entwurf der Landesregierung für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt vom 21.6.2017 zustimmend zur Kenntnis. Das umfasst auch den Vorschlag einer Anschubfinanzierung zur Umsetzung des Gesetzes für den kommunalen Bereich aus Mitteln des Ausgleichsstocks.

Begründung:

Das Präsidium hatte sich in der 169. Sitzung mit dem Referentenentwurf des Gesetzes befasst und folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Die flächendeckende, Ebenen übergreifende Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und die erfolgreiche Umsetzung von Vorhaben im E-Government bedürfen rechtlicher Rahmenbedingungen. Dazu gehören insbesondere einheitliche und verbindliche Standards für die Behörden der unmittelbaren und mittelbaren (Gemeinden und Gemeindeverbände) Landesverwaltung.*
- 2. Der vom Ministerium für Inneres und Sport vorgelegte Referentenentwurf für ein E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt vom 15.2.2016 wird deshalb grundsätzlich begrüßt. Die zur Umsetzung eines entsprechenden Gesetzes erforderlichen Finanzmittel sind vom Landesgesetzgeber bereitzustellen...“*

Auf dieser Basis hat die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt zu zwei weiteren, überarbeiteten Entwürfen des Gesetzes am 28.9.2016 und 31.1.2017 nach vorheriger Mitgliederbeteiligung Stellung genommen.

Während das Innenministerium bei Einzelregelungen durchaus Kompromissbereitschaft zeigte, wurden notwendige Regelungen zum Mehrbelastungsausgleich jeweils mit der Begründung abgelehnt, neue Aufgaben würden durch das Gesetz nicht übertragen und auch keine neuen Standards gesetzt.

Am 16.5.2017 hat die Landesregierung den Entwurf des Gesetzes beschlossen und offiziell zur Anhörung freigegeben. Die kommunalen Spitzenverbände haben nach erneuter Mitgliederbeteiligung mit Schreiben vom 21.6.2016 gemeinsam Stellung genommen. Neben Änderungsvorschlägen zu einzelnen Regelungen, wurde insbesondere die Forderung nach einem angemessenen Mehrbelastungsausgleich noch einmal untermauert.

In der Folge hatte die Landesgeschäftsstelle gemeinsam mit dem Landkreistag die Möglichkeit, die Inhalte der Stellungnahme in einem Gespräch am 6.7.2017 mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Sport sowie des Ministeriums der Finanzen näher zu erläutern. Am 2.8.2017 fand ergänzend das nach der Konsultationsvereinbarung vorgesehene Konsultationsgespräch statt, an dem neben Vertretern des Innenministeriums auch ein Vertreter des Finanzministeriums teilnahmen. In beiden Besprechungen betonten die Vertreter der Landesregierung, dass die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen nicht konnexitätsrelevant seien.

Im Ergebnis der durchgeführten Anhörung hat das Innenministerium den Entwurf noch einmal überarbeitet (siehe beigefügte Synopse). Unsere Änderungsvorschläge zu § 7 (Optimierung von Verwaltungsabläufen), § 13 (elektronische Beteiligungsverfahren), § 16 (Aufgaben des Landesportals), § 22 (verwaltungsträgerübergreifende Zusammenarbeit), § 23 (einheitliche Standards) und § 24 (Grundsatz der kooperativen Kommunikation) sollen danach ganz oder teilweise aufgegriffen werden. In diesem Zusammenhang wurde in den Gesetzentwurf die Einrichtung eines IT-Kooperationsrates Sachsen-Anhalt aufgenommen, der die Funktion des nach der E-Government Rahmenvereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden eingesetzten Koordinierungsgremiums IKT Land - Kommunen übernehmen soll.

Der Gesetzentwurf geht allerdings weiter davon aus, dass konnexitätspflichtige Mehrbelastungen durch das Landes E-Governmentgesetz nicht ausgelöst werden. Dem Vorschlag, als Anschubfinanzierung für den kommunalen Bereich eine Entnahme aus dem Ausgleichstock in Höhe von jährlich 10 Mio. Euro vorzusehen, kann nach Auffassung von MI und im MF so nicht entsprochen werden. Zunächst soll die Berichterstattung der Landesregierung gemäß § 2 Abs. 3 FAG zum 30.6.2018 zur Angemessenheit der Finanzausgleichsmasse und zum gegebenenfalls bestehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf abgewartet werden.

Die Landesregierung wird den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 12.9.2017 abschließend behandeln und in den Landtag einbringen. Die erste Lesung wird voraussichtlich in der Landtagssitzung am 28./29.9.2017 erfolgen. Das Innenministerium rechnet mit einem Inkrafttreten nicht vor dem 1.7.2018.

Magdeburg, den 24.8.2017
00-00-10 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 **Mitgliederversammlung, Kreisvorstandskonferenz**
8.1 **15. Mitgliederversammlung 2018;
Ort, Datum, Themenschwerpunkt**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Die 15. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt findet am Montag, 17.9.2018, in Weißenfels statt.
Arbeitstitel: „Schöne neue Welt“ – Chancen, Hürden und Risiken bei der Digitalisierung der Kommunalverwaltung!***

Begründung:

Die turnusgemäß im Jahr 2018 tagende Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt soll nach ersten Überlegungen der Landesgeschäftsstelle am Montag, 17. September 2018, von 10:00 bis 13:00 Uhr, stattfinden.

Herr Oberbürgermeister Robby Risch, Stadt Weißenfels, hat den SGSA eingeladen, die Mitgliederversammlung in der Stadthalle Weißenfels durchzuführen. Dort besteht auch die Möglichkeit, eine begleitende Fachausstellung zu organisieren. Darüber hinaus stehen am Veranstaltungsort ausreichend Parkplätze zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung auf Bundes- und Landesebene sowie der zunehmenden Bedeutung des Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechniken durch die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden soll das Thema „Schöne neue Welt“ – Chancen, Hürden und Risiken bei der Digitalisierung der Kommunalverwaltung (Arbeitstitel) im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen. Im Rahmen von Referaten könnte in diesem Zusammenhang insbesondere auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- EU – Datenschutz-Grundverordnung und Open-Government
- Informationssicherheitsmanagement
- Umsetzung des (derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen) Landes-E-Government-Gesetzes sowie des Onlinezugangsgesetzes (Portalverbund)
- Interkommunale Zusammenarbeit (am Beispiel der Kommunalen IT-Union eG)
- Breitbandausbau in Sachsen-Anhalt.

Darüber hinaus soll der Mitgliederversammlung eine Änderung der Verbandssatzung vorgeschlagen werden. Wie bekannt, hatte die WIBERA GmbH im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 15.3.2017 zur Gründung einer Stiftung sowie einer Immobilieninvestition im Zusammenhang mit der Verwendung der Jahresüberschüsse der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs- GmbH (KWV) (behandelt in der 173. Sitzung am 27.3.2017) darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verbandssatzung, wonach der SGSA ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt, auslegungsbedürftig und unklar ist, weil der SGSA als Berufsverband die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftsteuergesetz und nicht die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Abgabenordnung (Gemeinnützigkeit) in Anspruch nimmt.

Vor diesem Hintergrund soll der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, § 2 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu formulieren: „Er (*Anmerkung: der SGSA*) ist gemeinwohlorientiert tätig.“

Magdeburg, den 24.8.2017
00-05-50 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 8 **Mitgliederversammlung, Kreisvorstandskonferenz**
8.2 **55. Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 in Magdeburg**
8.2.1. **Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für 2018**

Anlagen

- Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018
- Vermögensübersicht zum 31.12.2016
- Übersicht über gebildete Rücklagen (Stand: 1.8.2017)

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium schlägt der 55. Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 in Magdeburg vor, den Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung in der dem Vorbericht beigefügten Fassung festzustellen.

Begründung:

I. Haushaltsplan

Der Entwurf des Haushaltsplanes schließt mit Einnahmen und Ausgaben i. H. v. je 1.632.800 Euro ab. Hierzu werden folgende Erläuterungen gegeben:

1. Einnahmen

- HHSt. 100 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitgliedsbeiträge bleiben in der Höhe unverändert. Es wird mit Mehreinnahmen i. H. v. voraussichtlich 5.000 Euro gerechnet. Die Beitragserhebung für den einwohnerbezogenen Beitrag basierte bislang auf dem Stand der Einwohner zum 31.12. des Vorvorjahres. Für das Jahr 2018 wird jedoch mit den Einwohnerzahlen zum 30.06.2016 geplant, weil aufgrund einer

IT-Umstellung des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt voraussichtlich keine aktuellen Daten vorliegen werden.

- HHSt. 165 (Ausschüttung KWV)

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH (KWV) - alleiniger Gesellschafter: SGSA - ist an der KOWISA GmbH beteiligt. Sie nimmt deshalb an der Gewinnausschüttung der KOWISA GmbH für die Gesellschafter teil. Im Haushaltsjahr 2017 wurden im Wege der Vorabausschüttung 311.447,50 Euro an den SGSA ausgeschüttet (Haushaltsansatz: 310.000 Euro). Für das Haushaltsjahr 2018 ist eine Ausschüttung i. H. v. 360.000 Euro zu erwarten.

- HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude)

In der Sonderrücklage für das Verbandsgebäude werden am 01.01.2018 rund 75.559 Euro bereitstehen. Das Präsidium hatte in der Klausurtagung am 05.05.2014 den erforderlichen Investitions-, Unterhaltungs- und Modernisierungsbedarf des Verbandsgebäudes festgelegt. Im Rahmen dieses mittelfristigen Bau- und Sanierungsprogrammes ist für das Haushaltsjahr 2018 die Entnahme von 22.000 Euro für den Ersatz der Auslegware in den Diensträumen der 2. Etage der Landesgeschäftsstelle und der Erwerb und die Installation einer neuen Klingel- und Türsprechanlage i. H. v. 3.000 Euro vorgesehen.

Weitere Kosten i. H. v. 15.000 Euro entstehen für die Erneuerung der nunmehr 24 Jahre alten Teeküchen der Landesgeschäftsstelle (s. HHSt. 710). Dementsprechend werden der Sonderrücklage insgesamt 40.000 Euro entnommen.

- HHSt. 320 (Entnahme aus Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage)

Zum 01.01.2018 werden in der Sonderrücklage für die Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage rund 31.485 Euro zur Verfügung stehen. Vorgesehen ist die Entnahme von 5.000 Euro, um die erforderliche Umstellung der aktuellen ISDN-Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle auf einen erforderlichen „All-IP-Anschluss“ zu finanzieren (s. HHSt. 520). Das Vorhaben wurde um ein Jahr verschoben und wird nunmehr im Haushaltsjahr 2018 umgesetzt.

- HHSt. 355 (Entnahme aus Sonderrücklage Prozesskostenfonds)

In der Sonderrücklage für den Prozesskostenfonds werden am 01.01.2018 rund 54.355 Euro bereitstehen. Mit Blick auf die vom Präsidium beschlossenen Mitfinanzierungen von Musterstreitverfahren ist eine Entnahme aus der Sonderrücklage i. H. v. 5.000 Euro eingeplant, um die Finanzierungszusagen erfüllen zu können.

2. Ausgaben

- HHSt. 410 (Dienstbezüge und Entgelte)

Im Vergleich zum laufenden Haushaltsjahr erhöht sich der Ansatz um 52.000 Euro (+ 4,2 %). Ursächlich sind insbesondere die bereits vereinbarten und zu erwartenden Tarifsteigerungen bzw. Besoldungsanpassungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle. Hinzu kommt eine Anhebung der an den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt zu leistenden Versorgungsumlage (auf 44 % ab 01.01.2018) für die nach Beamtenrecht beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Weitere Personalkostensteigerungen ergeben sich insbesondere durch den tarifrechtlich bzw. besoldungsrechtlich geregelten Stufenaufstieg von drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- HHSt. 520 (Erwerb beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Die Deutsche Telekom AG wird voraussichtlich bis Ende des Jahres 2018 alle Euro-ISDN-Anschlüsse auf „All-IP-Anschlüsse“ umstellen. Für die Anpassung der Telefonanlage der Landesgeschäftsstelle werden 5.000 Euro eingeplant. Die Deckung dieser Kosten erfolgt durch Entnahme aus der Sonderrücklage für die EDV und Telefonanlage (HHSt. 320).

- HHSt. 521 (Unterhaltung beweglicher Vermögensgegenstände Landesgeschäftsstelle)

Zur Absicherung von regelmäßig wiederkehrenden IT-Dienstleistungen und für unregelmäßig zu erbringende IT-Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der IT-Sicherheit, wurden mit einem IT-Dienstleister ab dem 01.07.2017 zwei entsprechende Verträge abgeschlossen. Es entstehen Mehrausgaben i. H. v. 5.400 Euro.

Durch den Abschluss eines Leasingvertrages für einen Drucker in der 1. Etage der Landesgeschäftsstelle wird mit Minderausgaben i. H. v. 1.000 Euro für das Verbrauchsmaterial gerechnet. Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 ist deshalb insgesamt eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 4.500 Euro vorgesehen.

- HHSt. 530 (Mietausgaben für technische Geräte)

Aufgrund des Abschlusses eines Leasingvertrages für einen Drucker, der auch die Lieferung von Verbrauchsmaterial beinhaltet, ergeben sich Mehrausgaben i. H. v. 1.800 Euro. Der Haushaltsansatz wurde dementsprechend auf 5.800 Euro erhöht.

- HHSt. 540 (Bewirtschaftungskosten Landesgeschäftsstelle)

Aufgrund von steigenden Kosten für die Reinigung der Büroräume sowie einer turnusmäßigen Überprüfung nicht ortsveränderlicher Anlagen und Geräte ergibt sich eine Erhöhung um 2.000 Euro.

- HHSt. 570 (Tagungen und Sitzungen)

Der Haushaltsansatz i. H. v. 10.000 Euro umfasst auch die Kosten für die am 17. September 2018 geplante 15. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt. Kostenreduzierungen ergeben sich, weil bei der jährlichen Klausurtagung des Präsidiums – im

Vergleich zu den Ausgaben im Rahmen der Brüssel-Reise im Mai 2017 – geringere Aufwendungen entstehen.

- HHSt. 710 (Unterhaltung Verbandsgebäude)

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 ist eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 12.000 Euro vorgesehen. Auf die Erläuterungen zur HHSt. 312 (Entnahme aus Sonderrücklage Verbandsgebäude) wird verwiesen. Neben regelmäßig anfallenden Aufwendungen für die Unterhaltung des Verbandsgebäudes (5.000 Euro) sind der Ersatz der Auslegware in den Diensträumen in der 2. Etage der Landesgeschäftsstelle (22.000 Euro), die Erneuerung der Teeküchen (15.000 Euro) und der Klingel- und Türsprechanlage (3.000 Euro) vorgesehen.

II. Rücklagen

Die Rücklagen des Verbandes belaufen sich am 01.01.2018 voraussichtlich auf 598.365 Euro. Ohne die in der Betriebsmittelrücklage enthaltenen Verwahrgelder (1.951 Euro) umfassen die Rücklagen insgesamt einen Betrag i. H. v. 596.414 Euro.

Die Zuführungen und Entnahmen entwickeln sich im Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich wie folgt:

1. Auf die Sonderrücklagen entfällt am 01.01.2018 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 161.399 Euro.
 - a) Der Sonderrücklage Verbandsgebäude wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 40.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro zugeführt.
 - b) Der Sonderrücklage Elektronische Datenverarbeitung und Telefonanlage wird im Laufe des Haushaltsjahres ein Betrag i. H. v. 5.000 Euro entnommen und am Jahresende ein Betrag i. H. v. 10.000 Euro zugeführt.
 - c) Der Sonderrücklage Prozesskostenfonds werden voraussichtlich 5.000 Euro entnommen. Zuführungen sind nicht geplant.
2. Auf die Betriebsmittelrücklage (ohne Verwahrgelder) entfällt am 01.01.2018 voraussichtlich ein Bestand i. H. v. 435.015 Euro.

III. Stellenplan

Der Stellenplan 2018 führt den Stellenplan des Haushaltsjahres 2017 unverändert fort.

IV. Vorberatung

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird in seiner Sitzung am 30.8.2017 den Entwurf des Verbandshaushaltes einschließlich Stellenplan vorberaten. Über das Ergebnis wird in der Präsidiumssitzung mündlich berichtet.

Magdeburg, den 24.8.2017
00-00-45 le-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 8 **Mitgliederversammlung, Kreisvorstandskonferenz**
8.2 **55. Kreisvorstandskonferenz am 23.10.2017 Magdeburg**
8.2.2. **Sachstand der Vorbereitungen im Übrigen**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Wir sind derzeit in Verhandlungen mit Bildungsminister Marco Tullner, der über die Unterrichtsversorgung im Land Sachsen-Anhalt und die weitere Entwicklungsplanung für die Schulen berichten und Rede und Antwort stehen soll. Eine grundsätzliche Teilnahmebestätigung haben wir, aber das Thema ist inhaltlich noch nicht abschließend bestimmt.

Im internen Teil wird zunächst der Haushalt des Verbandes beraten und beschlossen. Außerdem werden wir zu aktuellen Themen berichten, ggf. zum KiFöG und zur Kreisumlage-Problematik.

Zum Tagesordnungspunkt wird weiter mündlich berichtet.

Magdeburg, den 24.8.2017
00-06-80 li-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm
TOP 9 **Personalien**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

- 1. *Das Anstellungsverhältnis mit Herrn Referent Uwe Baier wird auf seinen Antrag mit Ablauf des 31.10.2017 beendet. Ein entsprechender Aufhebungsvertrag ist abzuschließen.***
- 2. *Die Landesgeschäftsstelle wird beauftragt, die freiwerdende Planstelle im Referat 4 (Bauen, Umwelt, ländliche Entwicklung) auszuschreiben. Die Stellenbesetzung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.***

Begründung:

Herr Baier hat sich beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt um die ausgeschriebene Stelle als Leiter der Abteilung Beamtenangelegenheiten/Personalservice beworben. Der Vorstand des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 22.8.2017 beschlossen, Herrn Baier zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Abteilungsleiter einzustellen.

Herr Baier hat dementsprechend gebeten, dass mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt bestehenden Anstellungsverhältnis nach beamtenrechtlichen Grundsätzen durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages zu beenden.

Die freiwerdende Planstelle eines Referenten/einer Referentin ist mit dem Ziel auszuschreiben, die Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen.

Magdeburg, den 22.8.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 10 **Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages**
Benennung eines Mitgliedes für den Kulturausschuss

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium benennt Frau Dr. Judith Marquardt, Stadt Halle (Saale), als Mitglied für den Kulturausschuss des Deutschen Städtetages.

Begründung:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist durch Herrn Beigeordneten Prof. Dr. Puhle, Landeshauptstadt Magdeburg und Frau Fachbereichsleiterin Birgit Voigt, Stadt Quedlinburg, im Kulturausschuss des Deutschen Städtetages vertreten. Die Fachbereichsleiterin Birgit Voigt, Stadt Quedlinburg, hat nunmehr einen anderen Aufgabenbereich in der Stadt Quedlinburg übernommen und wird ihre Mitarbeit im Kulturausschuss des Deutschen Städtetages nicht weiter wahrnehmen können.

Die Stadt Halle (Saale) hatte bereits mehrfach bekundet, dass die Beigeordnete Frau Dr. Judith Marquardt im Kulturausschuss des Deutschen Städtetages mitarbeiten würde.

Wir schlagen vor, Frau Beigeordnete Dr. Judith Marquardt, Stadt Halle (Saale) für den Kulturausschuss des Deutschen Städtetages zu benennen.

Magdeburg, den 22.8.2017
10-20-35 he

Präsidiumssitzung Nr.	175
Datum:	11.09.2017
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
TOP 11	Mitarbeit in den Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
11.1	<i>Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Hauptausschuss</i>
11.2	<i>Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr</i>

Anlagen	./.
----------------	-----

Bisherige Beratung:	./.
----------------------------	-----

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt folgende Benennungen für die Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes:

- 1. Als stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss benennt der SGSA Frau Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland.***
- 2. Als stellvertretendes Mitglied für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr benennt der SGSA Herrn Bürgermeister Axel Clauß, Stadt Coswig (Anhalt).***

Begründung:

Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin a.D. Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde, war als stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss für Herrn Oberbürgermeister Bernward Küper, Stadt Naumburg (Saale), benannt.

Durch das Ausscheiden aus dem Amt von Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin a.D. Ines Becker, Verbandsgemeinde Westliche Börde, ist die Position im Hauptausschuss neu zu besetzen.

Frau Meyer hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle ihre Bereitschaft erklärt, im Hauptausschuss als stellvertretendes Mitglied mitzuarbeiten.

Frau Bürgermeisterin a.D. Verena Schlüsselburg, Stadt Bismark (Altmark) war als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr für Herrn Bürgermeister Andy Haugk, Stadt Hohenmölsen, benannt.

Durch das Ausscheiden aus dem Amt von Frau Bürgermeisterin a.D. Verena Schlüsselburg, Stadt Bismark (Altmark), ist die Position im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr neu zu besetzen.

Herr Clauß hat gegenüber der Landesgeschäftsstelle seine Bereitschaft erklärt, im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr als stellvertretendes Mitglied mitzuarbeiten.

Präsidiumssitzung Nr.	175
Datum:	11.09.2017
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

12.1 Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt; Nachwahl eines Mitgliedes für den Vorstand sowie für den Kassenausschuss

Bisherige Beratung: ./.

Das Präsidium schlägt dem Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt zur Wahl als Mitglied für den Vorstand sowie den Kassenausschuss Herrn Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe), vor.

Mit Schreiben vom 16.6.2017 hat der Kommunale Versorgungsverband Sachsen-Anhalt um Vorschläge zur Nachwahl für den aus dem Amt geschiedenen Oberbürgermeister der Stadt Sangerhausen, Herrn Ralf Poschmann, im Vorstand sowie im Kassenausschuss des KVSA gebeten.

Auf Nachfrage hat Herr Oberbürgermeister Knoblauch sich gegenüber der Landesgeschäftsstelle bereit erklärt, im Vorstand sowie im Kassenausschuss des KVSA mitzuarbeiten.

Magdeburg, den 28.08.2017
10-30-05 le-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker

TOP 12 **Mitarbeit in anderen Institutionen**

12.2 ***Ostdeutsche Kommunalversicherung a.G. (OKV);
Benennung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der OKV***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: 173. Sitzung des Präsidiums am 27.03.2017

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Begründung:

Mit Schreiben vom 16.01.2017 hat die OKV gebeten, bis Mai 2017 einen Nachfolger/eine Nachfolgerin für Frau Verbandsgemeindebürgermeisterin a.D. Ines Becker vorzuschlagen, der/die in der nächsten Mitgliederversammlung der OKV am 25.08.2017 gewählt werden soll. Als Nachfolgerin wurde Frau Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland, vorgeschlagen. Frau Meyer hatte ihre Bereitschaft erklärt.

Der Geschäftsführer der OKV, Herr Dr. Kathe, hatte uns dann mitgeteilt, Frau Meyer könne nicht berufen werden, da nach neueren rechtlichen Vorschriften von BaFin und Versicherungsrecht eine Person mit wirtschaftsprüferischem Sachverstand gewählt werden müsse. Die Geschäftsstelle hat dies Frau Meyer mitgeteilt. Anfang August 2017 erreichte uns dann die Mitteilung, dass die OKV nun ihrerseits Frau Meyer doch benannt, diese jedoch ihre Zustimmung zurückgenommen hatte.

Wegen des Ladungstermins hat sich OKV-Geschäftsführer Dr. Kathe kurzfristig erneut an den SGSA gewandt und um Entsendung einer neuen Vertreterin gebeten. Nach Rücksprache haben wir dann mit deren Einverständnis Frau Annegret Schwarz, Bürgermeisterin der Stadt Bismark (Altmark) als Aufsichtsratsmitglied für die OKV benannt, deren Kandidatur dann unverzüglich von der OKV veröffentlicht werden musste.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Präsidiumssitzung Nr.	175
Datum:	11.09.2017
Ort:	Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter:	Referent Uwe Baier

13.1 Aufnahme von Gewässerunterhaltungsverbänden als außerordentliche Mitglieder des SGSA

Anlagen Schreiben des Kreisverbandes Stendal des SGSA vom
21.02.2017

Bisherige Beratung: 173. Präsidiumssitzung am 27.3.2017 (TOP 17.7)

Mit Schreiben vom 21.02.2017 teilte der Kreisverband Stendal des SGSA der Landesgeschäftsstelle mit, dass alle Mitglieder des Kreisverbandes der Meinung seien, dass der Wasserverbandstag die Interessen der Gemeinden bei der Organisation der Gewässerunterhaltung unzureichend vertritt. Alle Gemeinden des Landkreises Stendal würden deshalb darauf hinwirken, dass die Unterhaltungsverbände aus dem Wasserverbandstag austreten und Mitglied im SGSA werden.

In der 173. Präsidiumssitzung am 27.3.2017 bekräftigte Herr Bürgermeister Schulz dieses Ansinnen. Herr Bürgermeister Klebe informierte, dass auch der Kreisverband Altmarkkreis Salzwedel des SGSA entsprechend vorgehen wolle.

Rechtlich ist sowohl ein Austritt der Gewässerunterhaltungsverbände aus dem Wasserverbandstag als auch der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft des SGSA möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung des SGSA können Zweckverbände und sonstige kommunale Zusammenschlüsse, die überwiegend von Städten und Gemeinden getragen werden, die (außerordentliche) Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag erwerben, über den das Präsidium entscheidet.

Gemäß § 54 Abs. 3 Satz 1 WG LSA sind Mitglieder der Unterhaltungsverbände die Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet. Bei Unterhaltungsverbänden handelt es sich daher um sonstige kommunale Zusammenschlüsse, die ausschließlich von Städten und Gemeinden getragen werden. Auf Antrag der Unterhaltungsverbände könnte das Präsidium über ihre außerordentliche Mitgliedschaft im SGSA entscheiden.

Allerdings würde durch die fachliche Betreuung der Unterhaltungsverbände zusätzlicher Aufwand in der Landesgeschäftsstelle des SGSA entstehen. Dieser Aufwand sollte über Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände abgegolten werden.

Da Herr Referent Baier den SGSA zum 01.11.2017 verlassen wird, haben wir den Altmark-Bürgermeistern signalisiert, dass der Verband derzeit personell nicht in der Lage ist, eine effektive Betreuung der Unterhaltungsverbände sicherzustellen. Deshalb soll das Verfahren zunächst zurückgestellt werden.

Magdeburg, den 22.8.2017
Ba-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referent Uwe Baier

TOP 13 **Mitteilungen**

13.2 ***Beteiligung von Bürgern und Gemeinden an
Windenergieanlagen***

Anlagen

- Schreiben des Kreisverbandes Stendal des SGSA vom 23.1.2017
- Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern vom 18.5.2016

Bisherige Beratung: ./.

Der Kreisverband Stendal des SGSA teilte durch Schreiben vom 23.01.2017 mit, dass in den Gemeinden des Landkreises Stendal das Repowering älterer Windenergieanlagen (WEA) begonnen habe. Es sei davon auszugehen, dass zukünftig weitere Eignungsgebiete für WEA ausgewiesen werden müssten.

Der weitere Ausbau der Windenergie werde jedoch von vielen Einwohnern Sachsen-Anhalts abgelehnt, weil ein Großteil der dadurch erzielten Wertschöpfung nicht in der Region verbleibe. Der Kreisverband Stendal hält deshalb die Schaffung gesetzlicher Regelungen für erforderlich, damit sich Gemeinden und Bürger an Windenergieanlagen beteiligen können.

Als Vorbild dafür könnte das als Anlage beigefügte Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern vom 18.05.2016 dienen.

Die Landesgeschäftsstelle wird die Idee mit Vertretern der zuständigen Ministerien weiter verfolgen.

Magdeburg, den 23.8.2017
Lau-he

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann

TOP 13 **Mitteilungen**

13.3 ***Stellungnahme zur Leitlinie Wolf***

Anlagen - Stellungnahme zur „Leitlinie Wolf“ vom 20.4.2017
- Stellungnahme der Stadt Osterburg (Altmark) vom 12.05.2017

Bisherige Beratung: ./.

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit Schreiben vom 20. April 2017 eine Stellungnahme zur Leitlinie Wolf an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie abgegeben. Neben grundsätzlichen Vorbemerkungen haben wir insbesondere begrüßt, dass die Beschreibung der Aufgaben des Wolfkompetenzzentrums nunmehr hinsichtlich der Absicherung einer Rufbereitschaft und für die Organisation und den Transport toter Wölfe geregelt werden.

Wir haben in diesem Zusammenhang auf die Aufgaben der Landkreise und Kreisfreien Städte hingewiesen. Die Inanspruchnahme der Landkreise und Kreisfreien Städte für die in dem Entwurf beschriebenen Aufgaben haben wir grundsätzlich abgelehnt.

Wir haben ausgeführt, dass die Aufgaben vollständig zu streichen sind und lediglich durch das Wolfkompetenzzentrum wahrzunehmen sind. Gemeinsam mit dem Landkreistag haben wir erreicht, dass die in den Leitlinienentwürfen vorgesehenen Zuständigkeiten für die Kommunen gestrichen wurden. Entsprechend Nr. 3.5 der Leitlinie sind die Landkreise und Kreisfreien Städte lediglich zur Weitergabe von Meldungen an das Wolfkompetenzzentrum des Landes Sachsen-Anhalt angehalten.

Auch die Stadt Hansestadt Osterburg (Altmark) hat eine gesonderte Stellungnahme an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zur Ausbreitung des Wolfes in Sachsen-Anhalt gesandt. Beide Schreiben fügen wir als Anlage bei.

Magdeburg, den 01.08.2017

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker

TOP 13 **Mitteilungen**

13.4 ***Benennung der Mitglieder des Landespflegeausschusses für die 6. Amtsperiode***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Nach § 8a Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) wird für jedes Land ein Landespflegeausschuss zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung gebildet.
In Sachsen-Anhalt läuft die 5. Amtsperiode des Landespflegeausschusses im September aus. Deshalb sind die Mitglieder und ihre Stellvertreter neu zu benennen.

Nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3, Abs. 4 der Verordnung über einen Landespflegeausschuss vom 26.07.1995 (GVBl. LSA S. 224), zuletzt geändert durch Art. 12 der Verordnung zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 23.12.2005 (GVBl. LSA S. 752) sind in den Landespflegeausschuss eine Person und deren Stellvertreter zu benennen, die den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt vertreten.

Zur Fristwahrung hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 07.08.2017 an die Geschäftsstelle des Landespflegeausschusses beim Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration das bisherige Mitglied, **Frau Referentin Karin Becker, als Mitglied und die bisherige Stellvertreterin, Frau Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann, als Stellvertreterin** für die 5. Amtsperiode des Landespflegeausschusses benannt.

Magdeburg, den 01.08.2017

Präsidiumssitzung Nr. 175
Datum: 11.09.2017
Ort: Landesgeschäftsstelle
Bearbeiter: Referentin Karin Becker
TOP 13 **Mitteilungen**
13.5 ***Mitarbeit in anderen Institutionen;
Landesschulbeirat***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Das Ministerium für Bildung hat die Landesgeschäftsstelle um Benennung der Mitglieder in den Landesschulbeirat für die Wahlperiode September 2017 bis August 2020 gebeten.

Der Landesschulbeirat wirkt gemäß § 78 Abs. 2 SchulG LSA bei allen allgemeinen Fragen mit, die für das Schulwesen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Die oberste Schulbehörde unterrichtet den Landesschulbeirat über die entsprechenden Vorhaben und gibt ihm die erforderlichen Auskünfte. Der Landesschulbeirat kann der obersten Schulbehörde Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Er erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen das Schulwesen betreffenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen der obersten Schulbehörde sowie zu den Rahmenrichtlinien.

Gemäß § 78 Abs. 1 SchulG LSA besteht der Landesschulbeirat aus Lehrern, Erziehungsberechtigten, Schülern, Vertretern der Schulen in freier Trägerschaft, Vertretern der Kirchen, Vertretern der Organisationen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände und Vertretern der Schulträger, die von der obersten Schulbehörde auf Vorschlag der entsprechenden Organisationen berufen werden.

Bislang haben Frau Referentin Karin Becker als Mitglied sowie Herr Oberbürgermeister Michelmann, Stadt Aschersleben, als Stellvertreter den SGSA im Landeschulausschuss vertreten. Herr Oberbürgermeister Michelmann hat sich bereit erklärt, weiter im Landesschulbeirat mitzuwirken.

Zur Fristwahrung haben wir demzufolge gegenüber dem Ministerium für Bildung

Frau Referentin Karin Becker, Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
als Mitglied im Landesschulbeirat für die Wahlperiode September 2017 bis August 2020

und als Stellvertreter

Herrn Oberbürgermeister Andreas Michelmann, Stadt Aschersleben,

benannt.